Checkliste zu rechtlichen Regelungen für die Nutzung von Social Media in der Kinder- und Jugendarbeit

Es gibt unterschiedliche Rechtsgrundlagen, die je nach Kontext der pädagogischen Arbeit zu bedenken sind. Besonders, wenn Fotos und Videos von Minderjährigen verwendet und/oder veröffentlicht werden, sind verschiedene rechtliche Vorschriften einzuhalten. Diese Checkliste gibt auf der Basis der Empfehlungen des Medienkompetenzzentrums Neukölln einen Überblick über die rechtlichen Regelungen, die bei der Nutzung von Social Media für die Kinder- und Jugendarbeit zu beachten sind.

Frage	Antwort	Check
Recht am eigenen Bild	**<u>Info:</u>** Das Recht am eigenen Bild ist ein Bestandteil des Persönlichkeitsrechts. Das heißt, grundsätzlich kann jede abgebildete Person selbstständig über die Verbreitung und Zurschaustellung entscheiden. Dies gilt selbstverständlich auch für Gruppenbilder. Da besonders jüngeren Kindern die Weitsicht über die möglichen Auswirkungen des Teilens fehlen kann, gelten hier weitere Regelungen. Bis zu einem Alter von 7 Jahren entscheiden ausschließlich die Erziehungsberechtigten darüber, ob Fotos/Videos veröffentlicht werden dürfen. Im Alter zwischen 8 und 17 Jahren teilen sich Kind bzw. Jugendliche*r und die Erziehungsberechtigten die Entscheidungsgewalt und müssen beide der Veröffentlichung zustimmen (Doppelzustimmung).	
	<u>Tipp:</u>	
	• Die Einverständniserklärungen immer in schriftlicher Form einholen, um rechtlich auf der sicheren Seite zu sein	☐
	• Wenn keine Einverständniserklärung vorliegt, sollte grundsätzlich von einer Verwertung der Bilder abgesehen werden. Es gibt jedoch die Möglichkeit, das Bildmaterial unkenntlich aufzunehmen (bspw. nur Hände) bzw. im Nachhinein unkenntlich zu machen (bspw. Smiley über den Kopf)	☐
	• Bilder von größeren und öffentlichen Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit einem Bericht stehen, können verwendet werden, wenn auf diesen keine Personen im Fokus stehen	☐
	• Ohne Probleme können Bilder von Arbeitsergebnissen der Öffentlichkeit präsentiert werden	☐
Urheberrecht	**<u>Info:</u>** Das Urheberrecht schützt das geistige Eigentum, also ein Werk des Urhebers. Ein Werk kann bspw. eine Filmaufnahme, ein Foto, ein Musikstück oder ein Text sein. In der Praxis bedeutet das, dass nicht ohne weiteres fremdes Eigentum eines Urhebers für die eigene Arbeit verwendet werden darf!	
	• Entweder: *Erlaubnis zur Nutzung bekommen*	☐

	• Oder: *Sogenannte lizenzfreie Werke nutzen* wie z.B. CC0-Lizenzen **Tipp:** Bilder oder Musikstücke gibt es auch unter CC0-Lizenzen, die nur die Angabe der Quelle erfordern (Bsp.: www.pexels.com oder www.freemusicarchive.org).	☐
Datenschutz	**Info:** Es ist immer sinnvoll zu wissen, welche Informationen eine Webanwendung oder eine App speichert und weiterverarbeitet. Besonders bei großen Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU kann es besonders kritisch sein (WhatsApp, Facebook, TikTok etc.), da sie nicht der DSGVO unterliegen! • Reflektierter Austausch über Entscheidungen mit dem Team • Mind. Zwei Fachkräfte können den Verlauf der Kommunikation verfolgen (Vier-Augen-Prinzip) **Tipp:** ➢ Hier kann das DSGVO für die Kinder- und Jugendarbeit als PDF heruntergeladen werden: www.datenschutz-jugendarbeit.de ➢ Für die kommunalen Einrichtungen: Im Formularschrank Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind weitere Informationen hinterlegt, die für die Arbeit in der Jugendarbeit wichtig sind www.neukoelln-jugend.de ➢ DSGVO – Erwägungsgrund 38: https://dsgvo-gesetz.de/	☐ ☐
Kinder- und Jugend(medien)schutz	**Info:** Es sollte im Team besprochen werden, wie der Kinder- und Jugendschutz und der Kinder und Jugendmedienschutz am besten in der entsprechenden Social-Media-Kanälen gewahrt werden kann (bspw. Vier-Augen-Prinzip/jeweils zwei pädagogische Fachkräfte; feste Anwesenheits- und Ansprechzeiten wegen der Transparenz festlegen; Arbeitsschutz berücksichtigen) • *Struktureller Jugendschutz* (Gefährdungen noch vor ihrer Entstehung verhindern, wie bspw. Netiquette erstellen) • *Erzieherischer Jugendschutz* (über Gefahren aufklären und vorbeugende Handlungsmöglichkeiten aufzeigen, wie bspw. auf die Privatsphäre im Internet aufmerksam machen) • *Gesetzlicher Jugendschutz* (Umgang mit Gefährdungen, bspw. wie wird darauf reagiert, wenn es zum Cyber-Mobbing- oder Cyber-Grooming-Vorfall gekommen ist?)	☐ ☐ ☐
Altersgrenzen bei Social Media	• Facebook und Instagram ab 13/14 Jahren • WhatsApp ab 16 Jahren	☐ ☐

In Anlehnung an „Empfehlungen zur Nutzung von Social Media –wieso, Weshalb, Warum?“ des Medienkompetenzzentrums Neukölln unter https://multimediaszene.de/social-media-fuer-kinder-und-jugendliche/

	➢ Anmerkung: In der Praxis werden diese Altersgrenzen allerdings umgangen! ➢ Für die Einhaltung der Grenzen, bzw. die Erlaubnis gilt die elterliche Sorge, wie in anderen Fragen der Aufsichtspflicht ➢ Details zu einzelnen Anwendungen und Rechtsfragen: https://www.saferinternet.at/news-detail/mindestalter-ab-wann-duerfen-kinder-whatsapp-instagram-co-nutzen/	
Wie viele Social-Media-Kanäle sollte ich bespielen?	• Mehr als ein Kanal/Anwendung bespielen • Durch schnelle Weiterentwicklung von Hard- und Software – Konzepte digitaler Kinder- und Jugendarbeit auf mehrere Kanäle fokussieren	☐ ☐
Was sollte ich beim digitalen Kontakt mit der Zielgruppe beachten?	• *Klarnamen statt Pseudonyme* – die Kinder müssen wissen, mit wem sie im Moment Kontakt haben • *Offenheit zeigen* – zeigt der Zielgruppe, dass das Team immer ein Ohr für sie habt („Es gibt keine blöden Fragen“) • *Emojis/Smileys nutzen* – diese helfen dem Verständnis von Gefühlen/Stimmungen und Emotionen in der digitalen Welt • *Inhalte an die Interessen und Bedürfnisse der Zielgruppe ausrichten* – interessiert dieser Inhalt meine Zielgruppe? Ist mein Inhalt für meine Zielgruppe verständlich? • *Variation von multimedialen Medien* – zusätzlich zu den Texten können auch Bilder, Videos, Audiodateien, Gifs etc. genutzt werden, dies macht auf die Posts aufmerksam (Urheber- und Bildrechte beachten) • *Angemessene Sprache verwenden* – dabei auf Diversität achten (Religion, Geschlecht, Gender, ...) • *Direkte Ansprache* – kann zu einer aktiven Teilnahme animieren • *Online-Moderation* – gemeinsam genutzte Online-Räume können auch zu unsachlichen Diskussionen oder Kommentaren führen, darauf sollte reagiert und die Unterhaltung auf eine sachliche Ebene gelenkt werden • *Privates bleibt privat* – sollte die Zielgruppe bedenkenlos private Informationen teilen, dann sollte sie darauf aufmerksam gemacht werden, welche Möglichkeiten es gibt, private Informationen über Profileinstellungen zu schützen oder welche möglichen Folgen dies hätte (etwa dann, wenn Adresse oder Telefonnummer ins Netz gestellt werden)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

In Anlehnung an „Empfehlungen zur Nutzung von Social Media –wieso, Weshalb, Warum?“ des Medienkompetenzzentrums Neukölln unter https://multimediaszene.de/social-media-fuer-kinder-und-jugendliche/